



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma **Daimler Truck AG** hat am 02.02.2021, mit Ergänzungen vom 21.04.2021 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung der Abluftreinigungstechnik in Bau 122 gestellt.

Die Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk Mannheim, Hanns-Martin- Schleyer-Str. 21-57 in 68299 Mannheim hat mit Schreiben vom 02.02.2021 die Genehmigung für die Änderung ihrer zuletzt mit Entscheidung vom 28.02.2020 genehmigten Eisengießerei auf ihrem Betriebsgelände Hanns-Martin Schleyer Str. 21-57 und den Betrieb der geänderten Anlage beantragt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine Änderung der Abluftreinigungstechnik der bestehenden Anlage durch die Einführung einer Klappensteuerung zum wechselseitigen Betrieb der Zylinderkurbelgehäuse-Fertigung und der Zylinderkopf-Fertigung in dem Gebäude 122.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 7 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Karlsruhe, den 04.06.2021
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.4